

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der LUG aircargo handling GmbH, Frankfurt/M. (im folgenden LUG genannt)

I. Allgemeines

§ 1 Anzuwendendes Recht

Für die Tätigkeit der LUG gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und ergänzend deutsches sowie internationales Recht (Warschauer Abkommen respektive Montrealer Übereinkommen).

§ 2 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten der LUG, die von ihr zusätzlich oder außerhalb eines bestehenden Abfertigungsvertrages erbracht werden und für die keine besonderen Vereinbarungen bestehen.

§ 3 Bekanntmachung

Diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" werden als allgemeine Geschäftsbedingungen der LUG in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der LUG durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Aufgabe und Rechtsstellung der LUG

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Umschlag und die Lagerung von Luftfrachtgütern auf dem Flughafen Frankfurt Main.
2. Das von der LUG betriebene Lager dient der Aufnahme von Luftfracht (Import- Weiterleitungs- und Exportgut), es handelt sich hierbei zollrechtlich um Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren, die LUG von und für Luftverkehrsgesellschaften übergeben werden. Die Haftung der LUG für ihr überlassene Gemeinschaftswaren Import und Weiterleitung erlischt mit der ordnungsgemäßen Herausgabe an den Empfänger. Für der LUG überlassene Nichtgemeinschaftswaren gemäß § 50 ZK Import und Weiterleitung endet die Haftung mit der ordnungsgemäßen Herausgabe an den Empfänger, nachdem die Waren eine zollrechtliche Bestimmung gemäß § 48 ZK erhalten haben. Exportfracht wird ebenfalls im Lager der LUG gelagert, im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist jedoch zollrechtlich die LVG verantwortlich.
3. Außerdem ist die LUG bereit, auf Antrag den Umschlag und die Lagerung von Luftfrachtgütern im Inlandluftfrachtverkehr zu übernehmen.
4. Soweit Räume für besondere Güter (Tiere, Wertsachen, Waffen, Sprengstoff, sterbliche Überreste, radioaktive Stoffe und Kühlwaren) eingerichtet sind (Sonderräume), werden diese Güter von der LUG dort verwahrt und nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

§ 5 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der LUG beträgt an allen 365 Tagen 24 Stunden. Die Auslieferung von zollpflichtigen Gütern richtet sich nach den Abfertigungszeiten der Zollbehörden, die Auslieferung von Tieren, Pflanzen sowie deren Produkte nach den Abfertigungszeiten des Veterinärsamtes bzw. Pflanzenschutzamtes.

§ 6 Entgelte

1. Die LUG erhebt für ihre Tätigkeit vom Auftraggeber Entgelte nach dem gültigen Tarif, der Bestandteil dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ist.
2. Das Entgelt ist ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die LUG innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
3. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Anspruch auf Zahlung fälliger Entgelte ist ausgeschlossen, insbesondere aufgrund von Schadensersatzforderungen wegen Beschädigung von Luftfrachtgütern, es sei denn es handelt sich um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Die LUG ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er, unbeschadet aller anderen Rechte, der LUG %-Punkte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 5%, wenn der Kunde ein Privatmann ist, bzw. von 8%, wenn der Kunde ein Kaufmann iSd HGB ist – über dem Basissatz der EZB zu zahlen, soweit die LUG nicht einen höheren Schaden nachweist.
5. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der LUG sofort fällig.
6. Die LUG behält sich vor, in Einzelfällen das Entgelt sofort fällig zu stellen und Barzahlung zu verlangen.

§ 7 Stellung von Anträgen

1. Die LUG wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag hin tätig, der an die Betriebsstelle zu richten ist.
2. Für die Befolgung mündlicher oder telefonischer Aufträge oder sonstiger Mitteilungen übernimmt die LUG keine Gewähr, solange diese nicht schriftlich bestätigt sind.

§ 8 Inhalt der Anträge

1. Alle Anträge und Erklärungen sind gegenüber der LUG wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Der Kunde haftet der LUG gegenüber für jeden Schaden infolge wahrheitswidriger oder unvollständiger Erklärungen. Güter im Sinne von § 10 Abs. 2 sind gesondert anzugeben.
2. Änderungen der vorgedruckten Formulartexte durch Dritte sind unzulässig und für die LUG rechtlich nicht bindend.
3. Die LUG ist nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf Anträgen, Mitteilungen, Weisungen, Abtretungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, es besteht offenkundiger Anlass zu einer Prüfung oder es handelt sich um die Übernahme von Frachtdokumente. Der Empfänger der Dokumente hat sich durch Vollmacht und Personalausweis oder Pass als berechtigte Person auszuweisen.
4. Die LUG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Anträge übereinstimmen. Für die Kosten der Prüfung haftet der Kunde, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.

§ 9 Beachtung von Vorschriften

Der Kunde hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Ausgeschlossene und besondere Güter

1. Die LUG ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. Lagerung nicht zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind nach Seuchenrecht und nach den unten genannten „Dangerous Goods Regulations“ zu übernehmende Güter.
2. Die LUG ist berechtigt und verpflichtet, besondere Güter, soweit erkennbar, der Eigenart entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Besondere Güter sind:
 - a) Güter, die den "ICAO Dangerous Goods Regulations" unterliegen;
 - b) Güter, für die in der Empfangsbestätigung der LUG ein Wert vermerkt worden ist, oder über deren Wert die LUG in geeigneter Weise schriftlich unterrichtet worden ist;
 - c) Sterbliche Überreste, lebende Tiere, leicht zerbrechliche oder leicht verderbliche Gegenstände sowie Güter, deren Behandlung besondere Schwierigkeiten verursacht;
 - d) Güter, die wegen ihrer Beschaffenheit anderen Gütern oder den Verkehrsräumen nachteilig werden können;
 - e) Waffen und/oder Sprengstoff.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

II. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut

§ 12 Annahme von Luftfrachtgut

1. Wünscht der Luftfrachtführer die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig.
2. Der Luftfrachtführer hat der LUG die Kosten zu ersetzen, welche dadurch entstanden sind, dass die auf besonderes Verlangen des Luftfrachtführers für die Übernahme einer Ladung zusätzlich bereitgehaltenen Betriebsmittel oder Arbeitskräfte nicht oder nicht im vorgesehenen Ausmaß ausgenutzt worden sind.
3. Bei der Übernahme der ihr zugeführten Güter stellt die LUG lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf der Empfangsbestätigung der LUG vermerkt.
4. Bei der Übernahme der Luftfracht nach der Gestellung durch den Luftfrachtführer übt die LUG dem Luftfrachtführer gegenüber nicht die Rechte des Empfängers aus.

§ 13 Auslieferung

1. Die Auslieferung des Gutes durch die LUG im Namen und für Rechnung des Luftfrachtführers an den Empfänger erfolgt ab Lager und nur gegen Übergabe eines vom Zoll und dem jeweiligen Luftfrachtführer freigestellten Auslieferungsantrages respektive aufgrund eines in elektronischer Form über das Zollsystem ATLAS freigegebenen Antrages.
2. Der Luftfrachtführer ermächtigt die LUG, vom Empfänger zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Die LUG ist berechtigt und verpflichtet, die Auslieferung des Gutes bei Nichtbezahlung dieser Entgelte zu verweigern.
3. Die LUG liefert dem Empfangsberechtigten die Güter an einer von ihr bestimmten Stelle gegen Quittung aus.

§ 14 Abnahmefrist

Die Luftfrachtgüter sollen innerhalb einer Frist von 24 Stunden bzw. 48 Stunden bei Sammeladungen (Samstag gilt nicht als Werktag) abgenommen werden. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so gilt das Gut von diesem Zeitpunkt an als bei der LUG im Auftrage der Luftverkehrsgesellschaft "auf Kosten des Empfangsberechtigten" eingelagert.

§ 15 Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

Die LUG ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 30 Tagen bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 16 Erfüllung der Zollformalitäten

Die LUG ist nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

§ 17 Schadensreklamation

1. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger erbringt den Beweis dafür, dass das Gut in einwandfreiem Zustand ausgeliefert worden ist.
2. Auf Antrag des Empfängers veranlasst die LUG zur Schadensfeststellung eine Tatbestandsaufnahme. Hiervon ist die Luftverkehrsgesellschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie Gelegenheit hat, daran teilzunehmen.

§ 18 Haftung

1. Die LUG haftet der einlagernden Luftverkehrsgesellschaft für Verlust, Beschädigung oder verspätete Auslieferung der ihr übergebenen Güter, sofern ihr, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. In Fällen von Verlusten oder äußerlich erkennbaren Beschädigungen, die nicht in der Empfangsbestätigung der LUG vermerkt sind oder verspäteter Auslieferung obliegt der LUG die Beweislast dafür, dass sie den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. Die LUG haftet weder dem Grunde noch der Höhe nach weitgehend als die Luftverkehrsgesellschaft gegenüber ihren Vertragspartnern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der IATA-Beförderungsbedingungen für Fracht.
2. Die LUG haftet für Verluste, Beschädigungen und verspätete Auslieferungen von Gütern nur in den folgenden Fällen über Art. 22 WA hinaus: (a) bei Vorsatz, (b) falls der LUG bei Anlieferung des Gutes dessen Wert angegeben und dieser auf der Empfangsbestätigung der LUG vermerkt wurde; in diesem Fall haftet die LUG bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, jedoch nicht über den ihr angegebenen Wert hinaus.
3. Eine persönliche Inanspruchnahme der Bediensteten (Betriebsangehörigen) der LUG ist ausgeschlossen, sofern und soweit die Bediensteten infolgedessen Ansprüche gegen die LUG erwerben.

III. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von sonstigem Luftfrachtgut

§ 19 Rechtsgrundlage

Luftfrachtgut, das nicht mehr dem Luftbeförderungsvertrag mit der einlagernden Luftverkehrsgesellschaft unterliegt, wird von der LUG behandelt oder gelagert nach den einschlägigen Bestimmungen der "Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen" (ADSp) -neueste Fassung. Das gleiche gilt -mangels abweichender Vereinbarung - für alle Güter im Gewahrsam der LUG, die weder Importgut sind noch einem Luftbeförderungsvertrag mit der einlagernden Luftverkehrsgesellschaft unterliegen.

§ 20 Ein- und Auslagerung

1. Bei der Einlagerung solcher Güter ist für jede Sendung ein Lagerantrag auf einem besonderen Formular zu stellen.
2. Die Auslieferung der Güter erfolgt gegen Rückgabe des von der LUG abgestempelten bzw. unterzeichneten Lagerantrages. Bei Zollgut erfolgt die Auslieferung nur dann, wenn der Lagerantrag vom Zoll abgestempelt ist.
3. Das Entgelt laut Tarif ist bei Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten sofort fällig.

§ 21 Haftung

Die Haftung der LUG bestimmt sich nach den "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen" (ADSp) - neueste Fassung.

IV. Sonderleistungen

§ 22 Begriff

Sonderleistungen sind alle Leistungen und Lieferungen der LUG, die außerhalb eines Abfertigungsvertrages erbracht werden.

§ 23 Verpflichtungen der LUG

Die Bestellung von Sonderleistungen begründet keinen Anspruch gegen die LUG auf Durchführung der Leistungen. Auch nach eventueller Annahme eines Auftrages behält sich die LUG die Disposition über ihre Mitarbeiter, Geräte und Einrichtungen vor.

§ 24 Haftung

1. Die LUG haftet nicht für Schäden, die, gleich aus welchem Grund, an Personen oder Sachen bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder der Überlassung von Geräten oder Einrichtungen entstehen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Ausführung die Obhut übernimmt, es sei denn, diese Schäden werden vorsätzlich herbeigeführt. Im Verhältnis zu Privatleuten haftet die LUG auch wenn diese Schäden von ihr oder ihren Bediensteten grob fahrlässig herbeigeführt werden.
2. Der Auftraggeber stellt die LUG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegenüber der LUG erhoben werden.
3. Der Auftraggeber haftet der LUG für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch das Verhalten seiner Leute oder durch den Zustand übergebener Gegenstände oder bei Gelegenheit der Ausführung von Sonderleistungen verursacht werden.

§ 25 Feststellung der erbrachten Sonderleistungen und der Entgelte

Der Umfang der erbrachten Sonderleistungen wird von der LUG in einem Formblatt (sog. Arbeitsschein) notiert. Der Auftraggeber erhält ein Duplikat des Formblattes, spätestens mit Übersendung der Rechnung. Einwendungen gegen den Umfang der Sonderleistungen sind spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Übersendung der Rechnung geltend zu machen, danach gilt der Umfang der von der LUG erbrachten Sonderleistungen als anerkannt.

Frankfurt am Main, Oktober 2006